

Ferientermine für das Schuljahr 2024/25

	Waldorfschulen	Letzter Schultag	Erster Schultag	Staatliche Schulen
Feiertag Tag der Einheit	Do. 3. 10. – Sa. 5.10. 2024	Mi. 2.10.2024 voller Unterricht	Mo. 7.10.2024	genauso
Herbstferien	Sa. 19. 10. – Sa. 2. 11. 2024	Fr. 18. 10. 2024 voller Unterricht	Mo. 4. 11. 2024	genauso
Weihnachtsferien	Sa. 21. 12. 2024 – Sa. 4. 1. 2025	Fr. 20. 12. 2024 Unterrichtsende um 11h	Mo. 6. 1. 2025	Schulanfang am Do. 2.1.2025
Winterferien	Sa. 1. 2. – Sa. 8. 2. 2025	Fr. 31. 1. 2025 Unterrichtsende 13.40h	Mo. 10. 2. 2025	genauso
Osterferien	Sa. 5. 4. – Sa. 26. 4. 2025	Fr. 4. 4. 2025 voller Unterricht	Mo. 28. 4. 2025	Sa. 14. 4. – Ende genauso
1. Mai-Feiertag	Do. 1. 5. – Sa. 3. 5. 2025	Mi. 30. 4. 2025 voller Unterricht	Mo. 5. 5. 2025	genauso
Feiertag (einmalig)	Do. 8. 5. – Sa. 10.5.2025	Mi. 7. 5. 2025 voller Unterricht	Mo. 12. 5. 2025	nur der 8. Mai ist frei
Himmelfahrt	Do. 29. 5. – Sa. 31. 5. 2025	Mi. 28. 5. 2025 voller Unterricht	Mo. 2. 6. 2025	genauso
Pfingsten	Sa. 7. 6. – Di. 10. 6. 2025	Fr. 6. 6. 2025 voller Unterricht	Mi. 11. 6. 2025	genauso
Sommerferien	Mi. 23. 7. – Sa. 6. 9. 2025	Di. 22. 7. 2025 Unterrichtsende um 11h	Mo. 8. 9. 2025	Do. 24. 7. – Ende genauso

Im diesem Schuljahr ist der 8. Mai 2025 einmalig ein Feiertag. Der Schulsenat hat am Freitag, dem 9. Mai, zentrale Abiturprüfungen angesetzt. Für die Klassen 1 – 12 ist Freitag, der 9. Mai, unterrichtsfrei.

Stand 4. Dezember 2024 (Wr)

Für die Klassen 11 und 13 ist die erste Woche der Osterferien unterrichtsfreie Zeit (keine Ferien), d.h. in diesem Zeitraum könnte der Schulsenat zentrale Prüfungen ansetzen.

Da wir gelegentlich mit Sonderbeurlaubungswünschen konfrontiert werden, hier ein Kommentar zum Schulgesetz, aus dem Sie entnehmen können, dass wir als Schule solchen Wünschen nicht nachgeben dürfen:

Zu § 46 Kommentar zum Schulgesetz

Kein wichtiger Grund, der eine Beurlaubung rechtfertigen könnte, ist die bereits einige Tage vor Beginn der Ferien angetretene oder verspätete Rückkehr von der Urlaubsreise. Das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulbesuchspflicht überwiegt hier stets das private Interesse der Eltern, durch eine Urlaubsreise außerhalb der Ferientermine beispielsweise Kosten zu sparen. Die in der Praxis von den Eltern vorgelegten Entschuldigungen sollten von der Schule in besonderer Weise hinterfragt werden. Die Eltern sollten frühzeitig auf ihre gesetzliche Pflicht hingewiesen werden, für die Einhaltung der Schulbesuchspflicht zu sorgen (vergl. § 44 Satz). Bei offensichtlichen Verstößen ist auch die zuständige Schulbehörde einzuschalten (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2).